

Urlaub

(Beamte, lehrender Bereich)

Nach den Regelungen der Dienstordnung (§ 23 DO) ist der Erholungsurlaub der Lehrkräfte durch die Schulferien abgegolten. Bei Vorliegen einer dienstlichen Notwendigkeit kann die Ableistung von Dienstgeschäften auch in den Ferien verlangt werden.

Urlaub für Fortbildungsmaßnahmen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Lehrkraft die Möglichkeit zur Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme nachweist.

Stand: November 2015